

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2004
Seite 1 von 2

1) Allgemeines

- a) Die von uns übernommenen Aufträge führen wir ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen aus, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes vereinbart. Weichen diese von einschlägigen gesetzlichen Regelungen ab, so sind letztere - soweit zulässig - nachrangig. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2) Angebote

- a) Die Angebote sind stets freibleibend.
b) Zu dem Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden.

3) Vertragsabschluss/Lieferumfang

- a) Ein Auftrag kommt in jedem Falle ausschließlich durch unsere Auftragsbestätigung/Rechnung zustande, auch dann, wenn wir selbst ein Angebot abgegeben haben.
b) Für Inhalt und Umfang des Auftrags ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. der Rechnungstext in Verbindung mit diesen Bedingungen maßgebend. Nebenabreden und Änderungen des Auftrags werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
c) Bei der Lieferung von Sonderkonstruktionen und Sondermaschinen insbesondere solchen, die erstmalig entwickelt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der Entwicklung im erforderlichen Maß mitzuwirken und gegebenenfalls – im Rahmen des Zumutbaren – die Werkstücke den Anforderungen der automatischen Produktion anzupassen sowie dem Stand der Technik entsprechend vorzubereiten und für Maßhaltigkeit und Sauberkeit der Teile zu sorgen.

4) Lieferzeiten

- a) Die Lieferzeiten sind im Angebot angegeben und gelten als circa-Termine.
Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers, insbesondere Vorklärung aller technischen Einzelheiten und dem Eingang einer -wenn vereinbarten- Anzahlung. Den verbindlichen Liefertermin gibt der Auftragnehmer in seiner Auftragsbestätigung bekannt. Dieser verschiebt sich, wenn der Auftraggeber die zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben nicht rechtzeitig beschafft.
b) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer unverschuldeter Ereignisse im Unternehmen des Auftragnehmers oder seiner Unterlieferanten – z. B. bei Betriebsstörungen, Streik, Verkehrsstockungen sowie verspäteter Anlieferung rechtzeitig bestellter Baustoffe oder Bestandteile – verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Unterbrechung oder entsprechend.
c) Der Auftraggeber kann nach Überschreitung des Liefertermins den Auftragnehmer schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist zu liefern. Mit Ablauf der Frist kommt der Auftragnehmer in Verzug.
d) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so stehen dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und ist beschränkt auf 0,3% je volle Woche der Terminüberschreitung und im ganzen aber höchstens 3% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
e) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, Schadensersatz zu verlangen.

5) Gefahrenübergang

- a) Die Gefahr geht insgesamt auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlässt; die Verladung erfolgt bereits auf Gefahr des Auftraggebers. Das gilt auch dann, wenn nur Teillieferungen erfolgen, die wir nach eigenem Ermessen vornehmen können. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6) Beanstandungen (Prüfungspflicht)

- a) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel bis spätestens zum 10. Werktag nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen.
b) Bei Weiterveräußerung oder Verlagerung der Ware erkennt der Auftraggeber durch den Versand den ordnungsgemäßen Zustand der Ware an.
c) Verdeckte Mängel sind bis spätestens zum 15. Werktag nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen.

7) Preise und Zahlungen

- a) Unsere Preise gelten ab Firmensitz Kürten zuzüglich Verpackung, Verladung und Mehrwertsteuer. Versand und Versicherung gegen Transportschäden oder sonstige Risiken erfolgen nur gegen schriftlichen Auftrag sowie auf Rechnung des Auftraggebers. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
b) Ist Zahlung per Scheck vereinbart, so erfolgt auf Seiten des Auftragnehmers die Annahme des Schecks nur erfüllungshalber. Eine Zahlung per Wechsel ist nicht vorgesehen.
Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, ab dem ersten Verzugstag Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes zuzüglich 2% zu berechnen, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf. Die Berechnung weiterer Verzugsschäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
c) Werden nachträglich Umstände bekannt, welche die Kreditfähigkeit des Auftraggebers mindern können, so sind wir berechtigt, unsere Forderungen für sofort fällig zu erklären. In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
d) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2004
Seite 2 von 2

8) Eigentumsvorbehalt

- a) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen – auch wegen früherer oder späterer Lieferungen – vor.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- c) Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen Dritter sowie bei jeder Standortveränderung oder wesentlichen Verschlechterung des Liefergegenstandes hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- d) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber ist unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt.
- e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die mit der Rücknahme verbundenen Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt für eine etwaige Wertminderung sowie eventuelle Demontagekosten.
- f) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer insoweit nach seiner Wahl zur Freigabe verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber über.

9) Gewährleistung/Haftung

- a) Stellt sich die Fehlerhaftigkeit von gelieferten Leistungen/Teilen heraus, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, unentgeltlich auszubessern und/oder neu zu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Diese Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sie gelten nicht für Verschleißteile.
- b) Zur Vornahme der Nachbesserung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen (Gefährdung der Betriebssicherheit / Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden), worüber der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen ist, kann der Auftraggeber den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.
- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Datum der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber, längstens jedoch 6 Monate seit Inbetriebnahme.
- d) Erfüllungsort der Gewährleistung ist auch bei Weiterveräußerung oder Verlegung des Liefergegenstandes die für die Hauptlieferung angegebene Lieferadresse des Auftraggebers, oder bei Lieferung ab Werk der Sitz des Auftragnehmers.
- e) Die Erfüllung unserer Gewährleistungspflichten können wir verweigern, solange der Auftraggeber seine fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht vollständig erfüllt hat. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst eingetreten sind, sind ausgeschlossen.
- f) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die von ihm oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend zu machen, in diesem Fall beträgt der maximale Schadensersatz 5% der Auftragssumme. Die Haftung ist aber auch in diesen Fällen insoweit ausgeschlossen, als sich beim Auftraggeber ganz untypische, für den Auftragnehmer nicht vorhersehbare Schäden realisiert haben. Keine Haftung übernimmt der Auftragnehmer für Schäden aus der Benutzung von Prototypen.
- g) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz durch Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, oder sonstige Vermögensschäden ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- h) Haftet der Auftragnehmer für Schäden, so ist diese Haftung begrenzt auf den Haftungsumfang und die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.
- i) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10) Urheberrechte

- a) Der Auftraggeber erwirbt nur das Eigentum an der bestellten Sache. Die Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben beim Auftragnehmer.

11) Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Bergisch Gladbach.

12) Anwendbares Recht

- a) Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung jeglicher internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

13) Schlussbestimmungen

- a) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder künftig hin unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.